

Sitzung vom 30. Juni 2021

**719. Anfrage (Maulkorb für das landwirtschaftliche Beratungszentrum Strickhof)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Domenik Ledergerber, Küssnacht, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, haben am 31. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss zugetragenen Informationen hat die Baudirektion der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof einen Maulkorb zu den beiden Agrarinitiativen verhängt. Agroscope hat als Nationales Forschungsinstitut einen Bericht über die Vor- und Nachteile der beiden Agrarinitiativen verfasst. Dieser Agroscope Bericht und eigene Erkenntnisse des Landwirtschaftlichen Beratungszentrums verlangen nach Erklärungen und Auskünften des Strickhofs.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stuft die Regierung die Verhängung des Maulkorbes unter dem Aspekt der Informationspflicht der Landwirtschaftlichen Beratungszentren ein?
2. ETH und UNI Exponenten äussern sich zu den Agrarinitiativen. Die Bio Schule Fintan, die einen kantonalen Leistungsauftrag hat lässt keine Gelegenheit unbenutzt, um für zweimal Ja zu werben. Ist da eine neutrale Information des Strickhofs nicht ebenso legitim?
3. Welche Kompetenz hat ein einzelner Regierungsrat, um einer kantonalen Stelle die Informationspflicht zu entziehen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Domenik Ledergerber, Küssnacht, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Im Zusammenhang mit den beiden Agrarinitiativen bestand zu keinem Zeitpunkt ein Maulkorb oder ein Äusserungsverbot, weder für den Strickhof, noch für andere Abteilungen oder Ämter der Baudirektion. Kantonale Verwaltungsstellen dürfen sich zu politischen Angelegenheiten äussern, die ihre Tätigkeit betreffen. Die Verwaltung soll

auch gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip zugängliche Daten zur Verfügung stellen, soweit sie für die Meinungsbildung der Bevölkerung wichtig sind. Allfällige Äusserungen haben jedoch sachlich und neutral zu erfolgen. Wertende oder einseitige politische Äusserungen sind weder erwünscht noch legitim. Sollte sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung politisch pointiert zu einer Vorlage aus ihrem bzw. seinem Tätigkeitsgebiet äussern, kann sie bzw. ihn die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher zur Zurückhaltung auffordern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatschreiber:  
**Peter Hösli**